

Bestimmungen getroffen. Thronfolge und Regentschaft sowie Volljährigkeit bestimmten sich nach der Primogeniturverfassung von 1606. Dem Landtag war diesbezüglich kein Mitspracherecht eingeräumt worden, so dass auch eine Revision der entsprechenden hausrechtlichen Bestimmungen allein nach Hausrecht erfolgen konnte, d. h. durch eine Zustimmung sämtlicher Agnaten. Das Hausgesetz von 1842 hat denn auch, wie noch zu zeigen sein wird, auf diesem Wege eine Ausdehnung des Thronfolgerechtes auf die Kognaten gebracht.

Im Vordergrund des Interesses steht vielmehr die Frage der Gültigkeit der alten Hausgesetze im Nachfolgestaat Österreich. Als Rechtsnachfolger des Alten Reiches hatte dieser Staat die Gültigkeit solcher Bestimmungen von in seinem Gebiet begüterten ehemaligen Reichsständen nicht aufgehoben. Die Deutsche Bundesakte brachte dann mit Artikel XIV sogar die ausdrückliche Bestätigung der (hausrechtlichen) Autonomie, welche Bestimmung nicht nur für die mediatisierten, sondern sinngemäss auch für die souverän gewordenen Familien Gültigkeit besass.²²⁸

2. Das Testament des Fürsten Johann I. von 1832

In seiner zweiten Lebenshälfte, der «Friedenszeit», war Johann I. «einerseits Landwirth und Verwalter im grossen Stil geworden, andererseits liebte und förderte er Kunst und Wissenschaften».²²⁹ Unter den zahlreichen Erwerbungen nach Antritt der Regierung 1805 ragt der 1807 erfolgte Rückkauf des ursprünglichen Stammsitzes Liechtenstein bei Mödling hervor.²³⁰ —

Sein Testament vom 21. Februar 1832 war das erste eines regierenden Fürsten seit Untergang des Reiches. Nach diesem Testament wird

228 Schulze Fürstenrecht 1360. —

Der massgebende Passus im umfangreichen Art. XIV (wo an und für sich eigentlich nur von den Mediatisierten die Rede ist) lautet:

« . . . 2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien Verträge aufrecht erhalten, und ihnen (den Mediatisierten, d. V.) die Befugniss zugesichert über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen.» Vgl. Naf 39.

229 Falke III 328.

230 Falke 333 ff. die zahlreichen Erwerbungen im Einzelnen.